

**Protokoll der
örtlichen Arbeitsgemeinschaft für Betreuungsangelegenheiten
vom 15.05.2025**

Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Herr Bornschein	- Berufsbetreuer
Herr Buhl	- Berufsbetreuer
Herr Güssmer	- Betreuungsverein Herberge e.V. Geschäftsführer
Herr Hamann	- Berufsbetreuer „Rechtliche Betreuer Leipzig Stammtisch“
Frau Kirchner-Hidalgo	- Betreuungsbehörde; SGL
Frau Lachnitt	- Betreuungsgericht; RiAG
Frau Leutheuser	- Betreuungsgericht; RiAG
Herr Ohme	- Berufsbetreuer
Frau Schöne	- Berufsbetreuerin
Frau Schuller	- Betreuungsbehörde
Frau Schulze	- Betreuungsgericht; Rechtspflegerin
Frau Schwarzbürger	- Betreuungsverein Sorgenfrei e.V. Geschäftsführerin
Herr Siebert	- Vertreter Landesgruppe Sachsen, BdB
Frau Ulbricht	- Herberge e. V. Vereinsbetreuerin

TOP:

1. Informationen
2. Vorstellung Frau Richterin Leutheuser
3. Fragen aus der Betreuerrunde
4. Sonstiges

Zu 1.

- Bei **Betreuerwechseln** wünscht das Gericht zur Vereinfachung der Verfahren eine **unterschiedene Einwilligung** der betreuten Person zu erhalten, wenn möglich. Dies kann formlos geschrieben werden, aber gerne auch Nutzung des Formulars der Betreuungsbehörde, siehe Anlage.
- Das BG Leipzig sucht **Verfahrenspfleger** mit Hochschulabschluss: 39,- € p. Stunde Fahrkostenersatz. Einzelabrechnung. (Stundensatzerhöhung zum 01.01.2026).
- Rpfl. Frau Schulze teilt mit, dass sich durch die **Änderung im GNotKG** zum 01.01.2026 die Gerichtsgebühren ändern werden. Der **Schonbetrag** von derzeit 25.000 € wird auf **10.000 € herabgesetzt**.
 - Es ist noch unklar, ob Schulden davon abzuziehen sind.
- Das Gericht bittet um Zusendung einer Übersicht der registrierten Betreuer. Frau Kirchner-Hidalgo: **Derzeit sind alle Betreuer registriert**. Die 4 Verwaltungsmitarbeiterinnen der Betreuungsbehörde haben alle Registrierungen bearbeitet.

Aktuell wird festgestellt, dass Betreuer im Rahmen ihrer Nachweispflichten bis zu 5 x gemahnt werden mussten. Die Nachweispflichten sind gesetzlich in § 25 BtOG festgelegt. **Fehlende Nachweise können zum Widerruf der Registrierung führen. Widerrufe der Registrierungen werden dem Betreuungsgericht mitgeteilt.**

- Eine vorläufige Betreuung kann einmalig verlängert werden.

- Thema **Urlaubsmeldungen der Betreuer an die Gerichte**: Es existieren unterschiedliche Verfahrensweisen. Vereinheitlichung und zentrale Kommunikation kann im Betreuungsgericht nicht geleistet werden.
 - Soll geschickt werden an Betreuung@agl.justiz.sachsen.de wird aber lt. Betreuungsgericht nicht weitergeleitet und kann in den einzelnen Verfahren nicht hinterlegt werden. **Wird aber an die Geschäftsstellen weitergeleitet, damit es dort einmal bekannt war.**
 - **Sinnvoll und gewünscht ist eine Info an die Betreuungsbehörde.** Hier wird eine Urlaubsliste geführt und alle Mitarbeitenden können dort einsehen. Vertreter könnte mit benannt werden. Meldung an Betreuungsbehoerde@leipzig.de. Im Einzelfall kann die Betreuungsbehörde informiert werden, wenn erfahrungsgemäß Handlungsbedarf vermutet wird.

Zu 2.

- Vorstellung Frau Leutheuser - neue Richterin (532) Es werden 1500 Verfahren sukzessive im Betreuungsgericht wechseln. Bitte auf AZ (Änderungen) achten.

Zu 3.

- Oft sind bei Betreuerwechseln im Beschluss die Aufgabenkreise und die Überprüfungsfrist nicht benannt. Der Hinweis, die **Aufgabenkreise bleiben unverändert** ist für Betreuer nicht nützlich. Frau Lachnitt erklärt, dass auf Bitten der Betreuer auch der Erstbeschluss zugesandt werden kann.
- Anfrage wg. Nutzung des eBO/EGVP durch das Gericht. Unterlagen über EGVP müssen nicht unterschrieben werden. Die einfache Signatur ist ausreichend.
- Es wird vom Verein Herberge e. V. gebeten bei Verfahren in **Markkleeberg keine Abgabe nach AG Borna durchzuführen**, insbesondere im Ehrenamt ist das für Angehörige ein enormer Mehraufwand.
- **Nachlassangelegenheiten**: Betreuer wurden aufgefordert, nach § 1872 Abs. 2 BGB den Erben den Hinweis zu geben, dass die Geltendmachung zur Schlussrechnungslegung innerhalb von sechs Wochen zu erfolgen hat, auch wenn die Erben nicht bekannt sind. Wie sollten Betreuer dann vorgehen: Das Gericht soll dann angefragt werden, ob Kenntnis besteht, wer Erbe ist.
- In einem Betreuungsfall gibt es einen Vergütungsbeschluss, doch ein **Erbe wird vermutet**. Ein Beschluss gegen die Staatskasse ist vorhanden, doch das Betreuungsgericht (nicht Leipzig) zahlt nicht. **Wenn der Beschluss zur Vergütung gegen die Staatskasse erlassen wurde**, (und nicht evtl. doch vom Revisor angefochten wurde) **ist der Titel grundsätzlich auch gegen die Staatskasse vollstreckbar. Hierfür wird aber eine vollstreckbare Ausfertigung benötigt, die bei Gericht zu beantragen ist.**
- Der Wunsch nach **Schaffung einer Schnittstelle im Betreuungsgericht** für andere Gerichtsabteilungen (Zivilkammer, Strafkammer, Familienkammer...) mit dem Ziel der einfachen Abfrage, dass rechtliche Betreuung besteht → **ist aus Datenschutzgründen nicht möglich**
- **Vergütung**: Der Zugang eines Betreuungsbeschlusses (Eilbetreuung) per Fax wurde kürzlich nicht als Zugang akzeptiert, weil das Datum des ca. 7 Tage später per Post versendeten Empfangsbekenntnisses mit Ausfertigungsbeschluss danach

eingegangen ist. Lt. Frau Lachnitt können Vergütungen erst beantragt/bezahlt werden, wenn die Schreiben per Post versandt wurden, außer; die sofortige Wirksamkeit wurde angeordnet.

- **Aufwandpauschale:** Werden ehrenamtliche Betreuer auf die Erhöhung durch den Inflationsausgleich bei Pauschale hingewiesen? Dies ist Frau Lachnitt nicht bekannt und sie wird es im Betreuungsgericht hinterfragen.
- Herr Güssmer berichtet von einem Ehrenamtler im Verein, der die Betreuung sehr engagiert führte. Die betreute Person war mittellos, verstarb und hatte ein Vermögen von 7000,- €. Das Betreuungsgericht hat dann wg. der Aufwandpauschale an den Erben verwiesen, welcher sich jedoch nicht gemeldet habe. Können in solchen Fällen die Ehrenamtler das Geld nicht aus der Staatskasse erhalten?
- Frau Lachnitt: Das Gericht darf in solchen Fällen nicht auszahlen. (Es kommt jedoch auf den Einzelfall an, das Gericht hat auch eine Vorleistungspflicht, Gericht: LG Kassel, Beschluss vom 26.11.2014, 3 T 459/14)
 - Da ehrenamtlicher keinen rechtsmittelfähigen Beschluss erhalten, ist es schwierig, die Forderung gegenüber Erben durchzusetzen.
 - Frau Lachnitt bittet darum, bei Frau Rpfl. Schulze nachzufragen, ob ein rechtsmittelfähiger Beschluss auch für die Aufwandpauschale möglich ist. (Bitte entsprechende Information zur nächsten ÖAG, Frau Schulze ist dabei dies zu klären)
- Der Versand von **Bestellungsurkunden mit beglaubigter Kopie** war durchgeführt worden, hat jedoch wieder nachgelassen. Frau Lachnitt wird nochmals daran im Betreuungsgericht erinnern.
- Nicht in allen Referaten des Betreuungsgerichts werden die **Eilbeschlüsse** an die **Betreuer mit Fax** geschickt. Die Betreuungsbehörde gibt i. d. Regel die Faxnummern extra an. Berufsbetreuer erhalten die Beschlüsse oft erst nach einer Woche, so dass ein eiliges Handeln im Eilfall nicht möglich ist. Im Betreuungsgericht werden die Beschlüsse umgehend an die Kliniken gefaxt. Richter entscheiden persönlich, wie sie die Weiterleitung an die Betreuer vornehmen lassen. Das Vorgehen wird in der Betreuungsbehörde nochmals allen Kolleginnen z. K. gegeben, da in der Regel keine Telefonnummern von Berufsbetreuer vorab an die Kliniken weitergeleitet wurden.
- Problematik **Stadtverwaltung/Personalnachtrag und Digitalisierung.**
 - Wg. langer Bearbeitungszeiten von Wohngeld wird empfohlen bei mehr als 4 Wochen Bearbeitungszeit einen Vorschuss zu beantragen.
 - Portal Jobcenter Digital. Betroffene können bei Betreuung häufig keinen eigenen emailverkehr durchführen. Das Problem ist im Jobcenter bekannt und es werde an einer technischen Lösung gearbeitet.
 - Essenbestellung per App: Für viele Klienten nicht möglich. Es ist auch nicht Aufgabe der Betreuer bei den Beratungs- und Kontaktgesprächen Essensbestellungen durchzuführen. Ggf. können dies Alltagsbegleiter durchführen. (Pflegedienste rechnen Einkaufsdienste derzeit mit 35 – 40,- € ab)
- Ein Vereinsbetreuer versandte im April 2024 einen Weiterleistungsantrag für Wohngeld bei der Stadt Leipzig über eBO. Obwohl es den Nachweis über die E-Mail-Information gibt, unterstellt der zuständige Sachbearbeiter, es sei nie ein Antrag eingegangen.

Ergebnis: Herr Siebert wird gedankt. Er hat sich mit dem Hauptamt in Verbindung gesetzt und eine **Handlungsanleitung zum Vorgehen** geschrieben. Nach Rücksprache mit dem **Ansprechpartner kann er dessen Kontaktdaten an die**

ÖAG/Betreuer weiterleiten. Die Anleitung an alle Betreuer übernimmt Frau Kirchner mit ihrem Verteiler. **Diese Anleitung/Kontakte werden nicht mit ins www. gestellt.**

- Anpassung einer Einrichtung wg. Datenschutz, **bei § 75 Abs. 1 SGB XI** zur Vollstationären Pflege (01.11.2019) mit dem Ziel, dass Betreuer mehr in der Gesundheitssorge praktisch leisten müssen.
 - Diesbezüglich wurde eine Einwilligung wg. Datenschutz erteilt und die Rechtsmeinung vertreten, dass das Organisieren von Verordnungen zu den Aufgaben des täglichen Lebens gehört, welche die Einrichtung leisten muss (lt. Leistungsvereinbarung mit Krankenkasse). Frau Kirchner-Hidalgo wird dazu auch die Überörtliche Betreuungsbehörde anfrage /informieren. Bisher nur aus einer Einrichtung das Vorgehen bekannt.
- Begleitung zu einem Facharzttermin war dem beauftragten Pflegedienst nicht möglich. Es war eine Begleitung der betreuten Person notwendig, alles Rechtliche war vorab geklärt. Es könnten Entlastungsleistungen beantragt werden um dies abzusichern.

Mit freundlichen Grüßen und den besten Wünschen für eine angenehme Sommerzeit

Weitere Termine in diesem Jahr den Räumen B.2068 und B.2069 –wie immer
15.00 – 16.30 Uhr

04.09.2025

06.11.2025

f. d. R.
Schulleri